

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Walldürn vom 22.02.2010 - 10. Änderung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemein-derat der Stadt Walldürn am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 22.02.2010 wird wie folgt geändert:

I.

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt hinzugefügt:

§ 6 Abs. 7

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

die Überschrift bei der Anlage zu § 6 wird wie folgt ergänzt:

Anlage zu § 6 der Verwaltungsgebührenordnung

Gebührenverzeichnis (zzgl. Umsatzsteuer, sofern umsatzsteuerpflichtig)

II.

Die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 22.02.2010 tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb

eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <https://www.wallduern.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Walldürn, den 18.01.2023

Für den Gemeinderat:

Günther, Bürgermeister